



Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungs- Reglement der Gemeinde Eich

25. August 2022
mit Änderungen vom 16. Oktober 2025

Inhalt

Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Grundsätze	2
Art. 3	Anschlussgebühr.....	2
Art. 4	Betriebsgebühr.....	3
Art. 5	Vorübergehende Anschlüsse	3
Art. 6	Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen.....	3
Art. 7	Geschossigkeit.....	4
Art. 8	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	4
Art. 9	Einleitung von Reinwasser	7
Art. 10	Strassen Wege und Plätze	8
Art. 11	Zukauf von Grundstücksflächen	8
Art. 12	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	8
Art. 13	Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen.....	9
Art. 14	Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet	9
Art. 15	Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen.....	10
Art. 16	Übergangsbestimmungen	11
Art. 17	Inkrafttreten	12

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER), folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements gemäss Art. 3 Abs. 2 SER.

Art. 2 Grundsätze

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 41 und 42 des SER erhoben.

- Der Anschlussgebührenansatz (AK) gemäss Art. 42 Abs. 1 SER beträgt
CHF 14.00 pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Fläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Die Berechnung der Betriebsgebühr wird gemäss Art. 43 und 44 SER erhoben.
 - Der Grundgebührenansatz (KG) gemäss Art. 44 Abs. 1 SER beträgt **CHF 0.12** pro Quadratmeter tariftonengewichteter Fläche.
 - Mengengebührenansatz (KW) gemäss Art. 44 Abs. 1 SER beträgt **CHF 1.85** pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser.
- 2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

Art. 5 Vorübergehende Anschlüsse

- 1 Für Anschlüsse gemäss Art. 42 Abs. 3 SER, welche nur vorübergehend, aber mehr als zwölf Monate erstellt werden, ist die Entrichtung von Anschlussgebühren für vorübergehende Anschlüsse geschuldet. Anschlüsse, welche für die Dauer von zehn Jahren und mehr erstellt werden, gelten nicht als vorübergehende Anschlüsse.
- 2 Die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse wird pro rata je angebrochenes Anschluss-jahr festgelegt. Pro Jahr beträgt die Anschlussgebühr 10% der ordentlichen Anschlussgebühr. Folglich wird im angebrochenen zehnten Jahr 100% der ordentlichen Anschlussgebühr bezahlt sein.
- 3 Die jährliche Grund- und Mengengebühr ist für die gesamte Dauer des Anschlusses bis zum Ende des letzten angebrochenen Jahres geschuldet.
- 4 Ein Anschluss gilt als beendet, wenn die Abwasseranschlüsse technisch ausser Betrieb genommen werden.
- 5 Wird im Nachgang zu einem vorübergehenden Anschluss ein dauerhafter Anschluss erstellt, wird die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse mitberücksichtigt.

Art. 6 Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen

- 1 Gestützt auf Art. 43 Abs. 5 SER wird für jeden zusätzlichen Zähler zur Messung der nicht in die öffentlichen Leitungen abgeleiteten Frischwassermenge eine Verwaltungsgebühr von pauschal **CHF 100.00** pro Jahr erhoben. Dieser Betrag ist auch geschuldet, wenn die Mindestmenge gemäss Abs. 3 nicht erreicht wird. In diesem Betrag sind die Einbaukosten und die Zählermiete der Wasserversorgung nicht enthalten.
- 2 Es werden nur Messungen akzeptiert, die aus von der Wasserversorgung gemieteten und plombierten Wasserzählern gewonnen wurden.
- 3 Eine Mengenreduktion wird nur gewährt, wenn die während der Ableseperiode separat gemessene Menge mehr als 80 m³ beträgt.

Art. 7 Geschossigkeit

- 1 Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 39 SER. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum nutzbar) mitberücksichtigt.
- 2 Entspricht die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung in Teilgeschossen (z.B. Dachgeschoss oder Kellergeschoss) mehr als 50% der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4- statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150% der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5- statt 3-geschossig).
- 3 Gemäss Art. 39 SER gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:
 - a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
 - b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50% der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
- 4 Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant. Für Grundstücke oder Teilgrundstücke mit gebührenpflichtiger Fläche grösser 2'000 m² und homogener Nutzungsart (z.B. Wohnüberbauungen), wird bei der erstmaligen Einteilung für die Erhebung der Betriebsgebühren vereinfachend eine durchschnittliche Geschosszahl rechnerisch ermittelt. Kleinbauten wie Garagen, Autoeinstellhallen usw. werden dabei nicht mitberücksichtigt. Erfolgt auf dem Grundstück oder Teilgrundstück eine bauliche oder grundbuchliche Veränderung, so wird das Grundstück in Teilgrundstücke aufgeteilt.

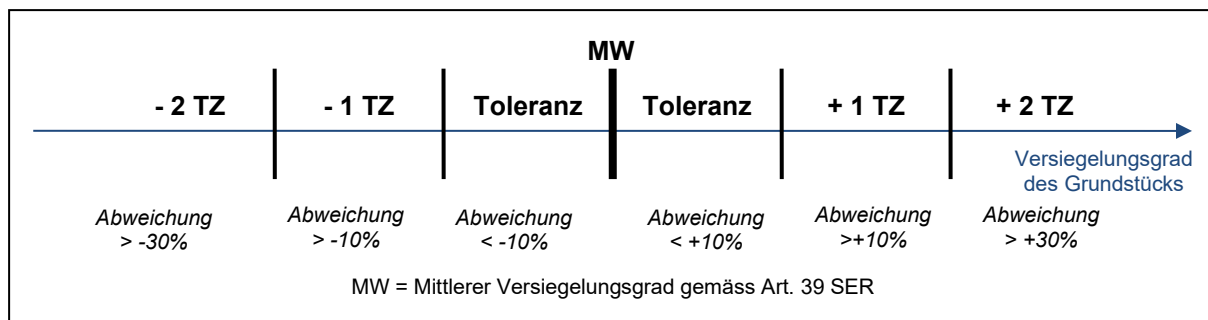
Art. 8 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 Gestützt auf Art. 38 Abs. 5 SER werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.
- 2 **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil derjenigen Flächen an der Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtigen Fläche, von denen das anfallende Regenwasser weder versickert noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung (Fall c) unten) in ein Gewässer eingeleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall.

Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen, die den nachfolgenden Spezifikationen entsprechen, angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10% (absolut von 100%) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Art. 39 SER abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner	+/- 10%	=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10% und +/- 30%	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30%	=	+/- 2 Tarifzonen



Spezifikation Eigenleistungen: Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grund-einteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten ent-standen sind bzw. entstehen werden.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüch-tigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit

- mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünungen) und gedrosselt abzuleiten (Re-tentionswirkung). Liegt eine aktuelle Berechnung des GEP-Ingenieurs vor, gelten diese Werte als Minimalanforderung an die Eigenleistung;
- 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
- das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser über eine privat unterhaltene Leitung direkt in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder andere bauliche Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Regenwassers, welches in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen usw. mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pau-schalem Wert von 11 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebüh-renpflichtig.

- Bewohnbarkeit bzw. Bezug von Anlagenkapazität:** Der Bezug von Anlagekapazität wird mit der Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück quanti-fiziert. Bei Gewerbebetrieben (Ausnahme Übernachtungsgastronomie) wird aufgrund der Zählergrösse die Anzahl Wohnungsäquivalente ermittelt.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Wohnungs- äquivalent
3/4 "	20 mm	1
1 "	25 mm	3
1 1/4 "	32 mm	5
1 1/2 "	40 mm	8
2 "	50 mm	12

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittli-chen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Normalfall Anz. Wohnungen	Situation des Grundstücks	Korrektur der Grundeinteilung (TZ +/-)
1	--	--	--
2	1 Wohnung (Wohnungsäquivalent)	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ
3	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ
4	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ
5	2 - 4 Wohnungen	1 Wohnung 5 - 6 Wohnungen 7 und mehr Wohnungen	-1 TZ +1 TZ +2 TZ
6	3 - 6 Wohnungen	1 Wohnung 2 Wohnungen 7 - 8 Wohnungen 9 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
7	4 - 7 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 Wohnungen 8 - 10 Wohnungen 11 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
8	6 - 9 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 - 5 Wohnungen 10 - 12 Wohnungen 13 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
9	11 -13 Wohnungen	bis 5 Wohnungen 6 - 10 Wohnungen 14 - 16 Wohnungen 17 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

Für überdurchschnittlich grosse Grundstücke gilt folgende **Ausnahmeregel**:

Sind nachfolgende Voraussetzungen kumulativ gegeben,

- gebührenpflichtige Fläche grösser als 2'000 m²
- gebührenpflichtige Fläche pro Wohnung grösser 200 m²
- Tarifzonen-Grundeinteilung mindestens Tarifzone 5

werden positive Bewohnbarkeits-Korrekturen um eine Tarifzone geringer angewendet (+1 TZ statt +2 TZ) oder fallen weg (+0 TZ statt +1 TZ). Negative Bewohnbarkeits-Korrekturen sind von dieser Regel ausgenommen.

- 4 **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Das betrifft beispielsweise Käsereien, Metzgereien usw. Die Gemeinde kann jederzeit Messungen vornehmen.
Bei Betrieben, die im Kostenverteiler des ARA-Verbands aufgeführt sind, werden zusätzlich die verursachten Kosten beim ARA-Verband verrechnet.
- 5 **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis (nicht kumulierbar)	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit.	+ 2 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit.	+1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei Grundstücken mit Grundeinteilung ab Tarifzone 3	+ 1 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug. Zuschlag nur für Betriebsgebühren	+ 2 TZ
1-geschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50% des darunterliegenden Geschosses	- 1 TZ
Gastronomiebetriebe (Grossküchen)	Restaurants, Cafés, Altersheim, Kantinen, bewirtete Clubhäuser usw. („Gastronomiebetrieb“) Nicht Hotellerie / Motels usw. Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Wohnungs-Äquivalente umgerechnet.	+1 TZ
Gewerbliche Grossverbraucher	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten.	+1 TZ

In Ausnahmefällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, können weitere Nutzungskorrekturen angewendet werden.

Art. 9 Einleitung von Reinwasser

- 1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 43 Abs. 9 SER anstelle einer Mengengebühr eine Sondergebühr erhoben.
- 2 Für die Einleitung von mehr als 2 Litern / Minute wird eine jährliche Gebühr von **CHF 300.00** geschuldet.
- 3 Bei einer nachweislich geringeren Einleitung sowie bei unstetig anfallendem Reinwasser (z.B. unverschmutztes Kühlwasser usw.) wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 10 Strassen Wege und Plätze

- 1 Bei Grundstücken oder Teilgrundstücken, auf denen ausschliesslich angeschlossene Strassen, Wege oder Plätze liegen, wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.
- 2 Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.
- 3 Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und der unterschiedlichen Gegebenheiten (Art der Entwässerung, Parzellierung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.
Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim betroffenen Grundstück als nicht versiegelte Fläche eingerechnet.
- 4 Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss Abs. 1 werden bei Einleitung über genügend dimensionierte Rückhaltmassnahmen in die Tarifzone 1 eingeteilt.

Art. 11 Zukauf von Grundstücksflächen

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- 2 Diese Anschlussgebühr wird mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) fällig. Falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, kann die Fälligkeit auf den Zeitpunkt der nächsten Baubewilligung verschoben werden (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

Art. 12 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Die Reduktionsmassnahme gemäss Art. 45 Abs. 1 SER betrifft in der Regel nur Grundstücke mit gebührenpflichtiger Fläche ab 2'000 m² und mit einem sehr kleinen Versiegelungsgrad oder einer verhältnismässig kleinen Nutzung sowie sämtliche Grundstücke in der Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- 2 Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1, welche in der Bauzone oder in der Weilerzone liegen, wird in der Regel die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentualen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 39 SER) dividiert.
- 3 Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen, befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone ausgenommen.
- 4 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1 in der Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone werden die angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen) durch 40% dividiert.

- 5 Teilflächen eines Grundstücks in der Bauzone, welche im Bauzonenplan als Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.
- 6 Die Aufteilung in Teilgrundstücke gemäss Art. 45 Abs. 3 SER wird in der Regel nur bei Grundstücken mit einer Fläche ab 2'000 m² vorgenommen.
- 7 Die gemeinsame Betrachtung mehrerer Grundstücke gemäss Art. 45 Abs. 5 SER ist als Ausnahme-regel zu betrachten und wird angewandt, wenn sich ein Gebäudekomplex über mehrere Grundstücke erstreckt.

Art. 13 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

- 1 Gemäss Art. 41 Abs. 4 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungssystemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.
- 2 Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuchfläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenaufstufung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.
- 3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 14 Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

- 1 Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Regenwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne des Art. 43 Abs. 4 SER als mitprofitierende Fläche zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.
- 2 Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (landwirtschaftliche Betriebe usw.), von welchen lediglich Regenwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt. Diese wird aufgrund des sich ergebenden Versiegelungsgrads gemäss Art. 8 Abs. 2 korrigiert.
- 3 Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht, jedoch mindestens 600 m².
- 4 Als öffentliche Kanalisation gelten neben den gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Art. 15 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

- 1 Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Zustandsuntersuchungen) und baulichen Unterhalt (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:
- a. In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen von Gebäuden bis zum ersten Vereinigungsschacht.
 - b. Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahmen bestimmt die Gemeinde.
 - c. Die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.
 - d. Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen, wie beispielsweise ein Gewerbe- / Industriebetrieb auf mehreren Liegenschaften, werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das Gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.
 - e. Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen sowie Leitungen, welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden nicht übernommen.
 - f. Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb der Bauzonen erschliessen, werden nicht übernommen.
 - g. Wo Private innerhalb der letzten zehn Jahre ab Inkrafttreten des neuen SER auf eigene Kosten bauliche Unterhaltsmassnahmen (Sanierungen) an privaten Sammel-Leitungen (Y-Prinzip) vorgenommen haben, erstattet die Gemeinde diese Kosten oder Teile davon wie folgt zurück:

Fertigstellung der Sanierungsarbeiten	Rückerstattung
bis 2 Jahre vor Inkrafttreten des SER	100%
bis 4 Jahre vor Inkrafttreten des SER	80%
bis 6 Jahre vor Inkrafttreten des SER	60%
bis 8 Jahre vor Inkrafttreten des SER	40%
bis 10 Jahre vor Inkrafttreten des SER	20%
mehr als 10 Jahre vor Inkrafttreten des SER	0%

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen sowie die schriftliche Beantragung einer Rückerstattung bei der Gemeindeverwaltung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen SER. Der Gemeinderat entscheidet über die Anträge.

- h. Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Entfernung und Erneuerung von Plätzen, Pflanzen, Gartenanlagen, Treppen, die Überwindung übermässiger Aufschüttungen usw. Es werden keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.
 - i. Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln, wie beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, zu geringes Gefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte, zu geringe Verlegungstiefe sowie bei anderen aussergewöhnlichen Lasten wie beispielsweise erschwertem Zugang, Verlegung unter Bauten, Verlegung nahe an Bauten oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss lit g., kann die Gemeinde vor oder bei vorgängig nicht erkennbaren Mängeln auch während der Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 2 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.
- 2 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 1 lit. i. können unter anderem folgende Sachverhalte geregelt werden:
- a) Das zivilrechtliche Eigentum;
 - b) Das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht);
 - c) Die Regelung von Leitungsverlegungen;
 - d) Das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
 - e) Die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten;
 - f) Den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.
- Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.
- 3 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen und finanziert.
- 4 Für die Erstellung und allfällige Verlegungen von Leitungen sind die privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Herbst 2026 basierend auf der vorliegenden Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2026 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement bzw. der bisherigen Vollzugsverordnung beurteilt.

Art. 17 Inkrafttreten

- 1 Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderates auf den 1. Juli 2022 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Vollzugsverordnung vom 7. November 2019 unter Vorbehalt von Art. 16 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6205 Eich, 25. August 2022

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:
sig. Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:
sig. Roger Bannwart

Tabelle der Änderungen in der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Eich vom 25. August 2022

Nr.	In Kraft seit	Artikel	Art der Änderung	alter Text	Gemeinderatsbeschluss vom
1	01.01.2026	Art. 3	Neuer Ansatz Anschlussgebühr	«Der Anschlussgebührenansatz (AK) gemäss Art. 42 Abs. 1 SER beträgt CHF 12.50 pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Fläche»	16.10.2025
2	01.01.2026	Art. 4 Abs. 1	Neuer Ansatz Mengengebühr	«Mengengebührenansatz (KW) gemäss Art. 44 Abs. 1 SER beträgt CHF 1.45 pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser.»	16.10.2025
3	01.01.2026	Art. 16	Übergangsbestimmungen für die neuen Gebührenansätze	«1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Herbst 2023 basierend auf der vorliegenden Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt. 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2023 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben [...]»	16.10.2025

ANHANG 1: Vorgehen Tarifzoneneinteilung und Gebührenberechnung

Beispiel: Haus mit zwei bewohnbaren Geschossen, eine Wohnungen; Dach- und Vorplatzfläche mit insgesamt 150 m² an öffentlicher Kanalisation angeschlossen; Grundbuchfläche 500 m². Jährlicher Verbrauch 150 m³.

a) Grundeinteilung gemäss Art. 39 SER:

«Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten, mittlerer Versiegelungsgrad (MW) 30%»

Grundeinteilung Tarifzone 3

Gemäss Art. 38 Abs. 5 SER kann die Gemeinde die Tarifzonen-Grundeinteilung angemessen erhöhen oder herabsetzen. Art. 8 beschreibt die Korrekturkriterien.

b) Art. 8 Abs. 2: Eigenleistungen und 30.0% (150 m² / 500 m²) entspricht dem Mittelwert gemäss Reglement (30 %)

=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

c) Art. 8 Abs. 3: Für Grundstücke mit Grundeinteilung in Tarifzone 3 ergibt sich bei einer Zweitwohnung ein Zuschlag. Im Beispiel ist die Anzahl Wohnungen 1

=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

d) Art. 8 Abs. 4: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers entspricht häuslichem Abwasser

=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

e) Art. 8 Abs. 5: Im Beispielgrundstück liegen keine aussergewöhnlichen Verhältnisse wie sehr geringe Grundstücksfläche oder saisonale Nutzung usw. vor

=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	3
b) Versiegelungsgrad (Regenwasser)	+/- 0
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	+/- 0
d) Grosse Grundbuchfläche	+/- 0
e) Spezielle Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone:	3

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 3 zugeteilt. Gemäss Art. 39 SER gilt für die Tarifzone 3 der Gewichtungsfaktor 1.2.

Berechnung der Anschlussgebühr:

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (AK)
gemäss Art. 3

Anschlussgebühr = 500 m² x 1.2 x CHF 14.00 = CHF 8'400.00

Berechnung der Grundgebühr:

Grundgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (AK)
gemäss Art. 4

Grundgebühr = 500 m² x 1.2 x CHF 0.12 = CHF 72.00

Berechnung der Mengengebühr:

Mengengebühr = Wasserverbrauch (W2) x Ansatz (KW) gemäss Art. 4

Mengengebühr = 150 m³ x CHF 1.85 pro m³ = CHF 277.50

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr

Betriebsgebühr = CHF 72.00 + CHF 277.50 = CHF 349.50

Demnach beläuft sich die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr für das Beispielgrundstück auf CHF 349.50 (exkl. MwSt.).

Beispiel: Haus mit drei bewohnbaren Geschossen, zwei Wohnungen; Dach- und Vorplatzfläche mit insgesamt 200 m² an öffentlicher Kanalisation angeschlossen; Grundbuchfläche 900 m². Jährlicher Verbrauch 300 m³.

- a) Grundeinteilung gemäss Art. 39 SER:
«Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten, mittlerer Versiegelungsgrad (MW) 35%»
Grundeinteilung Tarifzone 5

Gemäss Art. 38 Abs. 5 SER kann die Gemeinde die Tarifzonen-Grundeinteilung angemessen erhöhen oder herabsetzen. Art. 8 beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) Art. 8 Abs. 2: Eigenleistungen und 22.2% (200 m² / 900 m²) unter dem Mittelwert gemäss Reglement (35 %), abzüglich 10% Toleranz
=> Reduktion um -1 Tarifzone
- c) Art. 8 Abs. 3: Für Grundstücke mit Grundeinteilung in Tarifzone 5 liegt die durchschnittliche Anzahl Wohnungen zwischen 2 und 4. Im Beispiel ist die Anzahl Wohnungen 2
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- d) Art. 8 Abs. 4: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers entspricht häuslichem Abwasser
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- e) Art. 8 Abs. 5: Im Beispielgrundstück liegen keine aussergewöhnlichen Verhältnisse wie sehr geringe Grundstücksfläche oder saisonale Nutzung usw. vor
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	5
b) Versiegelungsgrad (Regenwasser)	- 1
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	+/- 0
d) Grosse Grundbuchfläche	+/- 0
e) Spezielle Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone:	4

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 4 zugeteilt. Gemäss Art. 39 SER gilt für die Tarifzone 4 der Gewichtungsfaktor 1.6.

Berechnung der Anschlussgebühr:

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (AK)
gemäss Art. 3

Anschlussgebühr = 900 m² x 1.6 x CHF 14.00 = CHF 20'160.00

Berechnung der Grundgebühr:

Grundgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (AK)
gemäss Art. 4

Grundgebühr = 900 m² x 1.6 x CHF 0.12 = CHF 172.80

Berechnung der Mengengebühr:

Mengengebühr = Wasserverbrauch (W2) x Ansatz (KW) gemäss Artikel 4

Mengengebühr = 300 m³ x CHF 1.85 pro m³ = CHF 555.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr

Betriebsgebühr = CHF 172.80 + CHF 555.00 = CHF 727.80

Demnach beläuft sich die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr für das Beispielgrundstück auf CHF 727.80 (exkl. MwSt.).